

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 660
Urteil Nr. 82/94 vom 1. Dezember 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

Durch Urteil vom 20. Januar 1994 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Jacques Charlier hat die Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die durch die Artikel 6 und *bis* der belgischen Verfassung und durch Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Vorschriften, soweit er außer in dem Fall, auf den sich Artikel 539 desselben Gesetzbuches bezieht, es dem Verdächtigen nicht ermöglicht, ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Ratskammer, durch welche er an das Strafgericht verwiesen worden ist, einzulegen, während ein Rechtsmittel gegen die aufgrund der Artikel 128, 129 und 130 desselben Gesetzbuches getroffenen Entscheidungen der Ratskammer sowohl der Zivilpartei als auch der Staatsanwaltschaft offensteht? ».

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

J. Charlier wird beschuldigt, als Täter mehrere Vergehen begangen zu haben. Aufgrund verschiedener dieser Anschuldigungen wurde er durch Anordnung der Ratskammer des Gerichts Erster Instanz Lüttich vom 3. November 1993 an das Strafgericht verwiesen. Er hat Berufung gegen diese Anordnung eingelegt.

In ihrem Urteil vom 20. Januar 1994 weist die Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich darauf hin, daß die Staatsanwaltschaft und die Zivilparteien die Zulässigkeit der Berufungsklage beanstanden, daß der Verdächtige sich nicht darauf beruft, vor der Ratskammer eine Beanstandung der Zuständigkeit vorgenommen zu haben und daher nicht das Recht gemäß Artikel 539 des Strafprozeßgesetzbuches beansprucht, sondern dahingehend plädiert, « daß die Sachlage, in die er im vorliegenden Fall durch Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches versetzt wird, gegen die Grundsätze verstößt, die sowohl durch die Artikel 6 und *bis* der belgischen Verfassung als auch durch Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt wurden. Er beantragt daher, dem Schiedshof diesbezüglich eine präjudizielle Frage zu stellen ».

Nachdem sie festgestellt hat, daß die durch Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof festgelegten Bedingungen erfüllt sind, beschließt die Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich, den Schiedshof mit der vorgenannten präjudiziellen Frage zu befassen.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 27. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 11. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. März 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J. Charlier, wohnhaft in 4630 Soumagne, chaussée de Wégimont 142, mit am 11. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Gesbanque Aktiengesellschaft, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Lebeau 3, mit am 12. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 27. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. April 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

J. Charlier hat mit am 19. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Januar 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Juli 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. September 1994 anberaumt, nachdem die präjudizielle Frage folgendermaßen umformuliert wurde:

« Verstößt Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die durch die Artikel 10 und 11 (vormals Artikel 6 und 6bis) der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Vorschriften, soweit er außer in dem Fall, auf den sich Artikel 539 desselben Gesetzbuches bezieht, es dem Verdächtigen nicht ermöglicht, ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Ratskammer, durch welche er an das Strafgericht verwiesen worden ist, einzulegen, während ein Rechtsmittel gegen die aufgrund der Artikel 128, 129 und 130 desselben Gesetzbuches getroffenen Entscheidungen der Ratskammer sowohl der Zivilpartei als auch der Staatsanwaltschaft offensteht? »

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 13. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 9. September 1994 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß die Richterin J. Delruelle gesetzmäßig verhindert ist und der Richter Y. de Wasseige sie als Mitglied der Besetzung und der Richter P. Martens als referierender Richter ersetzt.

Auf der Sitzung vom 15. September 1994

- erschienen

. RA Ph. Levy und RA D. Andrien, in Lüttich zugelassen, für J. Charlier,

. RA F. Moises, in Lüttich zugelassen, für die Gesbanque AG,

. RA E. Jakhian, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von J. Charlier

A.1. Das durch Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches eingeführte System widerspreche grundlegend dem Prinzip der Gleichheit, die zwischen der Anklage und der Verteidigung in Strafsachen bestehen müsse, sobald der Angeklagte als Partei im Verfahren betrachtet werde.

In Frankreich sei Artikel 186 des « Code de procédure pénale » übrigens durch ein Gesetz vom 4. Januar 1993 abgeändert worden, um einer Person, die Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens sei, die Möglichkeit zu bieten, gegen die Verweisungsanordnungen des Untersuchungsrichters Berufung einzulegen.

Zwei Argumente werden angeführt, um dem Angeklagten das Recht auf Einspruch gegen eine Verweisungsanordnung zu verweigern. « Das erste Argument besteht darin, daß Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches dieses Einspruchsrecht nicht vorsieht. Das zweite besteht darin, daß die Verweisungsanordnung nicht gegen die Rechte des Verdächtigen verstößt, da diese Anordnung nicht über dessen Schuld befindet, und er die Möglichkeit hat, seine Verteidigungsmittel vor dem Tatrichter geltend zu machen. »

Es wurde ebenfalls auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte seit dem Urteil Neumeister vom 27. Juni 1968 hingewiesen; darin habe der Gerichtshof erläutert, daß das Prinzip der Waffengleichheit, das für die Parteien im Laufe eines Strafverfahrens gelte, nicht auf Verfahren bezüglich der Untersuchungshaft anwendbar sei. Ausgehend von dieser Rechtsprechung hätten der Kassationshof und die übrigen Rechtsprechungsorgane der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Auffassung vertreten, daß die genannte Konvention auf das Untersuchungsverfahren nicht anwendbar sei.

Diese Rechtsprechung sei aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte heute zu überdenken.

« Das Recht auf ein gerechtes Verfahren, sei es in einem Zivil- oder in einem Strafverfahren, setzt voraus, daß jede Partei, die an einem solchen Verfahren teilnimmt, über die angemessene Möglichkeit verfügen muß, ihr Anliegen vor Gericht vorzubringen, und zwar unter Bedingungen, die sie gegenüber der Gegenpartei nicht nennenswert benachteiligen. Darin liegt die Tragweite des Prinzips der Waffengleichheit, das im Laufe des gesamten Verfahrens zu beachten ist. »

Dieses Prinzip werde durch die Bestimmung, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sei, verkannt. Zudem sei nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen, daß zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei oder der Staatsanwaltschaft eine unterschiedliche Behandlung eingeführt werde.

« Das Argument, dem zufolge die Verweisungsanordnung nicht gegen die Rechte des Verdächtigen verstößt, sie nicht über seine Schuld befindet und dieser Verdächtige seine Verteidigungsmittel vor dem Tatrichter geltend machen kann, zeugt von einer rein theoretischen Auffassung des Verfahrens. »

Dieses Argument berücksichtige nicht die Last, die den Angeklagten und ihren Familien auferlegt werde. Zudem berücksichtige es nicht die Tatsache, daß die Verweisung vor eine Strafkammer die Ehrbarkeit verletze, die durch einen Freispruch nur unvollkommen wiederhergestellt werde, da der Verdächtige berechtigt sei, dem Freispruch eine Einstellung des Strafverfahrens vorzuziehen.

« Es scheint vernünftig, gerecht und vor allen Dingen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Berufung in Strafsachen und der Waffengleichheit in einem Strafverfahren, daß dem Angeklagten das Recht vorbehalten wird, gegen alle Anordnungen, die dem Standpunkt schaden, den er vergeblich vor der Ratskammer geltend gemacht hat, Berufung einzulegen. »

Das Argument, das sich auf das Stillschweigen von Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches beziehe, sei nicht als ausschlaggebend zu bewerten, insofern die Konsequenz, die daraus gezogen werde, im völligen Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers stehe. « Die Urheber des Strafprozeßgesetzbuches verfolgten stets die Absicht, daß die Anklage erst dann in einer Sitzung behandelt wird, wenn alle Unregelmäßigkeiten, die sie beinhalten kann, beseitigt wurden, und daß das mündliche Verfahren selbst nicht mit den Mängeln der

vorangegangenen Handlungen behaftet sein darf. » Die Rechtsprechung habe den früheren Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches in einem weiten, für die Staatsanwaltschaft günstigen Sinne ausgelegt. Daß eine einschränkende Auslegung zuungunsten des Angeklagten durchgeführt werde, sei nicht zu rechtfertigen.

« Die Anwendbarkeit von Artikel 6 der Konvention zu einem Zeitpunkt, der der Verweisung vor einen Richter vorangeht, ist schließlich auch nicht ernsthaft zu beanstanden ». Diesbezüglich wird auf Beiträge der Rechtslehre sowie auf Urteile und Entscheidungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verwiesen.

Es könne zudem nicht davon ausgegangen werden, daß die Rechtsprechungsorgane, die im Laufe des Untersuchungsverfahrens auftreten, nicht dazu veranlaßt würden, über die Begründetheit einer Anklage in Strafsachen zu entscheiden. Dies sei hingegen der Fall, wenn sie das Vorliegen eines Vergehens feststellen und die Verkündung der Verurteilung aussetzen, oder wenn sie das Fehlen jeglicher Tatsachen, die für die Schuld des Angeklagten sprechen, feststellen und die Einstellung des Verfahrens verkünden würden. Der Begriff « Anklage » habe zudem eine eigenständige Bedeutung, die der Konvention eigen sei.

Schriftsatz der Gesbanque AG

A.2. Der Kassationshof sei der Ansicht, daß Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Ausübung der Rechte der Verteidigung vor den Untersuchungsgerichten nicht betreffe, abgesehen von dem Fall, in dem sie über die Begründetheit der Anschuldigung oder über eine Beanstandung, die sich auf Rechte oder Pflichten des zivilrechtlichen Bereichs beziehe, zu entscheiden hätten.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte habe in der Rechtssache Can gegen Österreich keinen allgemeinen Standpunkt vertreten, bezüglich der Frage, ob die in dem genannten Artikel 6 vorgesehenen Garantien während des Untersuchungsverfahrens Geltung hätten. Sie habe ausschließlich anerkannt, daß Artikel 6 § 3 b und c während der Untersuchungsphase anwendbar sei, aufgrund der wichtigen Rolle, die die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Garantien im Hinblick auf die Vorbereitung der Gerichtsphase spielen würden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Europäische Kommission für Menschenrechte hätten diese Frage im übrigen nicht gelöst.

Der Grundsatz der Waffengleichheit stimme mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Beachtung der Rechte der Verteidigung überein, der dem Gesetzgeber nicht untersage, insbesondere die Ausübung dieses Rechts in einem bestimmten Bereich zu regeln. Der Grundsatz der Waffengleichheit sei ein relativ zu bewertender Begriff, denn es handle sich nicht um eine mathematische Gleichheit. Um festzustellen, ob ein Prozeß gerecht sei, sei das gesamte Verfahren zu betrachten, und nicht nur ein Aspekt oder ein besonderer Zwischenstreit in diesem Verfahren.

« Insofern der Angeklagte im vorliegenden Fall vor den erkennenden Gerichten die Möglichkeit hat, die gegen ihn durch die Staatsanwaltschaft angeführten Tatbestände frei zu widerlegen, kann er in der Regel nicht behaupten, daß er kein Anrecht auf ein gerechtes Verfahren im Sinne der Konvention hat. »

Es bestehe kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da « die Verweisungsanordnung nur eine Zustimmung zur Vorladung darstellt, welche im Prinzip nicht zu einem unwiderruflichen Schaden für den Verdächtigen führt, da sie diesem ermöglicht, vor den erkennenden Gerichten jedes Verteidigungsmittel vorzubringen, wohingegen eine Anordnung zur Einstellung des Verfahrens die strafrechtliche Untersuchung endgültig abschließt, was den Interessen der Zivilpartei schadet.

Das Gleichgewicht zwischen dem Schutz gewisser Interessen des Angeklagten und den Anforderungen der Bestrafung von Vergehen würde gestört, wenn dem Verdächtigen, abgesehen von dem Fall von Unregelmäßigkeiten des Verfahrens, ein Rechtsmittel eingeräumt würde, da dadurch durchaus die Gefahr bestünde, daß die Verfahren durch unbegründete Berufungsklagen verlängert würden. »

Standpunkt des Ministerrates

A.3. Die Sachlagen, in denen sich die durch Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches betroffenen Personen befänden, seien nicht vergleichbar, da ihre Situation gegenüber dem Rechtsmittel, auf das sich diese Bestimmung beziehe, wesentlich unterschiedlich sei. Dieser Unterschied der Sachlagen habe zwei verschiedene Ursprünge -

erstens die Tatsache, daß keine Symmetrie erreicht werden könne zwischen der Situation der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei, die mit einer Anordnung zur Einstellung des Verfahrens konfrontiert würden, und der Situation des Verdächtigen, der mit einer Anordnung zur Verweisung an den Tatrichter konfrontiert werde, und zweitens die unterschiedliche Rolle, die jede der Parteien in der Voruntersuchung einer Strafsache spiele.

« Durch die Einstellung des Verfahrens werden Strafverfolgung und Zivilklage eingestellt. Sie schadet direkt den Zielsetzungen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei, wohingegen die Verweisungsanordnung den Rechten des Verdächtigen in keiner Weise schadet. »

Die Unterschiede zwischen der Rolle der Staatsanwaltschaft und der des Verdächtigen würden mit der Aufgabe der Staatsanwaltschaft als öffentlicher Dienst zusammenhängen, die in einem Strafverfahren in der Wahrheitsfindung bestehe. Der Unterschied zwischen der Situation der Zivilpartei und derjenigen des Verdächtigen hänge mit der ausschließlich zivilrechtlichen Art der Forderung der Zivilpartei zusammen. « Es ist verständlich, daß der Gesetzgeber der Zivilpartei die Möglichkeit geboten hat, von einem höheren Rechtsprechungsorgan das Recht zu erhalten, ihre Interessen endlich vor den Tatrichtern vertreten zu dürfen, zumal der Verdächtige seine Interessen bereits vor der Ratskammer geltend machen kann, da sie strafrechtlicher Art sind. »

Das Ziel des Gesetzgebers bestehe nicht darin, dem Verdächtigen seine Verteidigungsmittel ganz oder teilweise vorzuenthalten, sondern zu vermeiden, daß die Verfahren wiederholt würden und das Strafverfahren sinnlos verlängert werde, wodurch ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention entstehen könnte. Angesichts dieser Zielsetzung sei das eingesetzte Kriterium objektiv und angemessen, insofern es auf einer unterschiedlichen Sachlage beruhe, auf die bereits hingewiesen worden sei.

Es bestehe kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und es sei nicht angebracht, der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei ein Recht zu versagen, zumal das Fehlen eines Rechtsmittels dem Verdächtigen kein Recht vorenthalte und seinen Interessen daher nicht schade. Zur Frage der Berechtigung der Staatsanwaltschaft, ein Rechtsmittel einzulegen, sei zudem zu bemerken, daß sie verpflichtet sei, Berufung gegen eine Verweisungsentscheidung einzulegen, die ihrer Forderung nach Einstellung des Verfahrens widerspreche, so daß die Auswirkungen einer Vorenthaltung des Rechts des Verdächtigen, selbst das Rechtsmittel einzulegen, durch diese Verpflichtung stark verringert würden.

In bezug auf das Recht der Zivilpartei, ein Rechtsmittel einzulegen, sei daran zu erinnern, daß es zwei Einschränkungen beinhalte - erstens die sehr kurze Frist (24 Stunden), die die Zivilpartei verpflichte, in größter Eile zu handeln, und den Verdächtigen daher in eine weit vorteilhaftere Lage versetze, da er keinerlei Gefahr laufe, seine Rechte zu verlieren, und zweitens die Pflicht zu Lasten der Anklagekammer des Appellationshofes, die Zivilpartei, deren Klage zurückgewiesen werde, selbst von Amts wegen zur Schadensersatzleistung zugunsten des Verdächtigen zu verurteilen.

Es bestehe kein Grund, Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches auf seine Übereinstimmung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hin zu prüfen, da die Untersuchungsgerichte diesem Artikel im allgemeinen nicht unterliegen würden, abgesehen von dem Fall, wo aufgrund der besonderen Organisation des Verfahrens die Voruntersuchung für das gesamte Verfahren von größter Wichtigkeit sei. Dies sei hier nicht der Fall. Die Verweisung schade den Interessen des Verdächtigen nämlich in keiner Weise, wie dies bereits an früherer Stelle unterstrichen worden sei.

Hilfsweise sei davon auszugehen, daß Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches das Gleichgewicht zwischen der Staatsanwaltschaft, der Zivilpartei und dem Verdächtigen nicht störe und das Prinzip der Waffengleichheit nicht mißachte. Zudem sei hervorzuheben, daß der Schiedshof nicht zuständig sei, unabhängig von den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung die Übereinstimmung eines Gesetzes mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu bewerten.

Erwiderungsschriftsatz von J. Charlier

A.4. Der Belgische Staat beziehe sich zu Unrecht auf das Argument der unterschiedlichen Situation der Parteien. Es stimme nicht, daß die Anordnung zur Einstellung des Verfahrens die Strafverfolgung oder die Zivilklage abschließe. « Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, das Untersuchungsverfahren beim Auftreten neuer belastender Tatsachen wiederaufzunehmen, wobei alle vorher durchgeführten Untersuchungshandlungen ihre völlige Gültigkeit beibehalten. Andererseits hat die Zivilpartei die Möglichkeit, ihre Klage bei Zivilgerichten zu erheben, da die Anordnung zur Einstellung des Verfahrens keinerlei Rechtskraft hat. » Der Verdächtige laufe hingegen Gefahr, daß seine Ehrbarkeit durch eine öffentliche Verhandlung endgültig geschädigt werde.

Wenn es auch stimme, daß die verschiedenen Parteien im Rahmen der Voruntersuchung verschiedene Rollen spielen würden, so könne dadurch jedoch nicht ein Unterschied in der Einlegung der Rechtsmittel gegen benachteiligende Beschlüsse gerechtfertigt werden, da die Parteien angesichts dieser Beschlüsse über Waffengleichheit verfügen sollten. Zudem stimme es nicht, daß die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei, gegen eine durch die Ratskammer verkündete Anordnung zur Einstellung des Verfahrens Berufung einzulegen. Die Staatsanwaltschaft sei berechtigt, diese Berufung nicht einzulegen, und aus diesem Grund sollte dem Verdächtigen diese Möglichkeit geboten werden.

Die Zielsetzung des Gesetzgebers und das Unterscheidungskriterium könnten nicht klar zum Ausdruck kommen, da das Fehlen einer Möglichkeit für den Verdächtigen, eine Berufungsklage einzureichen, nicht aus Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches resultiere, sondern aus der Auslegung dieses Artikels durch die Rechtsprechung unter Zugrundelegung des vorherigen Wortlauts, und zwar sowohl in Frankreich als auch in Belgien.

Wenn der französische Gesetzgeber seinerseits die Bestimmung durch ein Gesetz vom 17. Juli 1956 abgeändert hat, um u.a. die Berufungsmöglichkeiten des Angeklagten gegen die Anordnungen des Untersuchungsrichters auszuweiten, so sei dies in Belgien nicht geschehen, wo auch die Rechtsprechung unverändert geblieben sei. Es sei jedoch zu bemerken, das diesbezügliche Entwicklungen bestünden und daß die Kommission für Strafprozeßrecht in ihrem Bericht eine Abänderung von Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches vorschlage, um dem Verdächtigen ein Rechtsmittel gegen die Anordnung der Ratskammer zu bieten, die das Verfahren regele. Die Absicht des Gesetzgebers scheine daher bekannt zu sein und gehe in Richtung einer Abänderung. « In Erwartung der Verwirklichung dieser Absicht, und um diese ggf. zu beschleunigen, fordert der Kläger den Hof auf », für Recht zu erkennen, daß Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.1. Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Der Prokurator des Königs und die Zivilpartei sind berechtigt, binnen vierundzwanzig Stunden gegen die gemäß den Artikeln 128, 129 und 130 verkündeten Anordnungen Berufung einzulegen. Diese Frist läuft für den Prokurator des Königs ab dem Zeitpunkt der Anordnung und für die Zivilpartei ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Anordnung an jenem Domizil, das sie an dem Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, gewählt hat. »

Artikel 539 desselben Gesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn der Verdächtige, der Angeklagte oder der Angeschuldigte, der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft oder die Zivilpartei eine Einrede der Unzuständigkeit eines Gerichts Erster Instanz oder eines Untersuchungsrichters erhoben oder eine ablehnende Einrede aufgeworfen hat, ist niemand berechtigt, den Kassationshof anzurufen, um eine Zuständigkeitsentscheidung zu erwirken, unabhängig davon, ob der Einrede stattgegeben, oder aber ob sie abgelehnt wurde; unbeschadet des Rechts, vor dem Appellationshof Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts Erster Instanz oder des Untersuchungsrichters einzulegen und ggf. vor dem Kassationshof Kassationsklage gegen das Urteil des Appellationshofes zu erheben. »

B.2. Gemäß Artikel 539 des Strafprozeßgesetzbuches ist der Verdächtige nur dann berechtigt, gegen die Anordnung, die ihn an das erkennende Gericht verweist, Berufung einzulegen, wenn er vor der Ratskammer eine Einrede der Unzuständigkeit erhoben hat. Gemäß Artikel 135 desselben Gesetzbuches hingegen sind der Prokurator des Königs und die Zivilpartei berechtigt, Berufung gegen die Anordnungen einzulegen, die eine Weiterführung der öffentlichen Klage behindern, ohne daß die Zulässigkeit ihrer Rechtsmittel auf Beanstandungen der Zuständigkeit beschränkt ist.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verdächtigen besteht ein grundlegender Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht; die Staatsanwaltschaft erfüllt im Interesse der Allgemeinheit Aufgaben eines öffentlichen Dienstes, die sich auf die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen beziehen (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches), und führt die Strafverfolgung durch (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches), wohingegen der Verdächtige sein persönliches Interesse verteidigt. Dieser Unterschied rechtfertigt in angemessener Weise, daß die Staatsanwaltschaft während der Untersuchung über Vorzugsrechte verfügt, deren Verfassungsmäßigkeit nicht dadurch bewertet werden kann, daß ihre Lage mit der des Verdächtigen verglichen wird.

B.5. Insofern der Gesetzgeber jedoch im Anschluß an das Untersuchungsverfahren ein Verfahren vor der Ratskammer einführt, das sich deutlich von dem eines erkennenden Gerichts unterscheidet, insofern er des weiteren ein Streitiges Verfahren zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verdächtigen vorsieht und der Zivilpartei, die ihre privaten Interessen vertritt, ermöglicht, an diesem Verfahren teilzunehmen, und insofern er schließlich die Rechtsmitteleinlegung gegen den Beschluß der Ratskammer vorsieht, kann die Tragweite dieser Rechtsmitteleinlegung nur dann je nach der Person, die sie vornimmt, unterschiedlich sein, wenn der Behandlungsunterschied objektiv und angemessen gerechtfertigt ist.

B.6. Die unterschiedliche Sachlage der Staatsanwaltschaft und des Verdächtigen rechtfertigt in angemessener Weise, daß, wenn das Untersuchungsverfahren durch eine Anordnung zur Einstellung des Verfahrens abgeschlossen wird, die die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft beendet, diese bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgabe die Möglichkeit hat, sich in der Berufungsinstanz auf das Bestehen von belastenden Tatsachen zu berufen, die ihrer Ansicht nach ausreichen, um den Verdächtigen an ein erkennendes Gericht zu verweisen, wohingegen der Verdächtige nicht über das gleiche Rechtsmittel gegen eine Verweisungsanordnung verfügt.

Die Anordnung zur Einstellung des Verfahrens beendet die öffentliche Klage und ermöglicht der Staatsanwaltschaft nur, das Verfahren wiederaufzunehmen, indem sie eine Wiedereröffnung des

Untersuchungsverfahrens aufgrund neuer belastender Tatsachen beantragt. Die Verweisungsanordnung ermöglicht dem Verdächtigen hingegen, all seine Verteidigungsmittel vor dem Tatrichter geltend zu machen.

Die gleichen Gründe rechtfertigen, daß die Zivilpartei über die gleiche Klagemöglichkeit wie die Staatsanwaltschaft verfügt, da eine Anordnung zur Einstellung des Verfahrens auch für sie die öffentliche Klage beendet, auf die sich ihre Zivilklage gegründet hat, und sie die letztgenannte Klage nur vor dem Zivilrichter fortsetzen kann.

B.7. Artikel 539 des Strafprozeßgesetzbuches beschränkt sich jedoch nicht darauf, den Verdächtigen daran zu hindern, in der Berufungsinstanz die Existenz von ausreichend belastenden Tatsachen, um ihn an das erkennende Gericht zu verweisen, anzufechten. Durch diesen Artikel ist es ihm ebenfalls untersagt, die Verweisungsanordnung anzufechten, indem er sich auf die Unregelmäßigkeit der für ihn ungünstig ausfallenden Untersuchungshandlungen bezieht, wohingegen die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei berechtigt sind, eine Anordnung zur Einstellung des Verfahrens, die auf der Unregelmäßigkeit der Untersuchungshandlungen beruht, anzufechten.

B.8. Die in B.6 beschriebene unterschiedliche Situation des Verdächtigen reicht nicht aus, um diesen Behandlungsunterschied zu rechtfertigen. Es liegt sowohl im Interesse der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei als auch des Verdächtigen, jedem zu ermöglichen, sich bereits in der Untersuchungsphase auf Unregelmäßigkeiten bei einer Anordnung zur Einstellung des Verfahrens oder bei einer Verweisungsanordnung zu berufen.

B.9. Indem er dem Verdächtigen nicht die Möglichkeit bietet, sich vor der Anklagekammer darauf zu berufen, daß keine ausreichend belastenden Tatsachen bestehen, um ihn an das erkennende Gericht zu verweisen, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme verabschiedet, die auf einem objektiven Kriterium beruht. Sie steht im Verhältnis zu der Zielsetzung der Bestrafung der Vergehen; sie ist angesichts dieser Zielsetzung nicht unverhältnismäßig.

Indem er die Klagemöglichkeit des Verdächtigen gegen eine Verweisungsanordnung ausschließlich auf die Einreden der Unzuständigkeit beschränkt, obwohl diese Einschränkung nicht anwendbar ist, wenn die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei gegen eine Anordnung zur Einstellung des Verfahrens der Ratskammer, die auf der Unregelmäßigkeit einer Untersuchungsmaßnahme beruht, Berufung einlegen, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme verabschiedet, die nicht im Verhältnis zu seiner Zielsetzung steht. Insofern verstößt Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt gegen die durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung festgelegten Vorschriften, soweit er in Verbindung mit Artikel 539 desselben Gesetzbuches die dem Verdächtigen gebotene Klagemöglichkeit gegen eine Verweisungsanordnung ausschließlich auf die Einreden der Unzuständigkeit beschränkt, obwohl diese Einschränkung nicht auf die Staatsanwaltschaft und auf die Zivilpartei anwendbar ist, wenn sie gegen eine Anordnung zur Einstellung des Verfahrens der Ratskammer, die auf der Unregelmäßigkeit einer Untersuchungsmaßnahme beruht, Berufung einlegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior